

Verordnung der Stadt Haßfurt über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

Vom 02. August 2000

Die Stadt Haßfurt erläßt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl S. 152), folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Als großer Hund ist ein Hund anzusehen, der eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm erreicht. Hierzu gehören unter anderem erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anleinplicht

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im Zusammenhang bebauten Gebietes und auf öffentlichen Radwegen im gesamten Stadtgebiet und den Stadtteilen zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

§ 3

Anleinplicht – Ausnahmen von der Anleinplicht

- (1) Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.
- (2) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen großen Hund oder Kampfhund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen großen Hund oder Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.